# Erläuterungen zur Taxordnung AHV

gültig ab 1. Januar 2026

Taxordnung und Erläuterungen sind ergänzender Bestandteil Ihres Wohnvertrages.

**Wo Sie was finden:**


**1 Pensionstaxe ..... 2**

**2 Betreuungstaxe ..... 2**

**3 Pflegetaxe ..... 2**
3.1 Pflegestufe ..... 3
3.2 Beitrag Krankenkasse ..... 3
3.3 Pflegekostenbeitrag (Beitrag der öffentlichen Hand an Ihre Pflegekosten) ..... 3
3.4 Selbstkosten Pflege ..... 3
3.5 Pflegematerial ..... 3

**4 beim Einzug ..... 4**
4.1 Kostenvorschuss ..... 4
4.2 Wäsche beschriften ..... 4

**5 weitere mögliche Kosten ..... 4**
5.1 Fahrdienste ..... 4
5.2 Getränke / Zimmerservice ..... 4
5.3 Wäsche ..... 4
5.4 Telefon, Fernseh und Radio ..... 4
5.5 Internet / WLAN ..... 4
5.6 ausserordentliche Leistungen und Entsorgungsgebühren ..... 5

**6 Reduktionen ..... 5**
6.1 bei Abwesenheit ..... 5
6.2 Selbstverpflegung ..... 5

**7 beim Auszug ..... 5**
7.1 Kündigungsfrist ..... 5
7.2 Auszugspauschale ..... 5

**8 Rechnung ..... 5**
8.1 ärztliche Leistungen ..... 5
8.2 Preise ..... 5

**9 Informationen ..... 6**
9.1 Ergänzungsleistungen (EL) ..... 6
9.2 Hilflosenentschädigung (HiLo) ..... 6

# Erläuterungen zur Taxordnung AHV

gültig ab 1. Januar 2026

## 1 Pensionstaxe

Folgende Leistungen sind im Bodana in der Pensionstaxe miteingeschlossen:

- Miete mit allen Nebenkosten
- mitbenutzen des Gartens und der Gemeinschaftsräume
- drei Mahlzeiten
- Früchte als Zwischenverpflegung
- Mineralwasser, Tee und Kaffee (auch für Ihren Besuch)
- Diäten nach ärztlicher Verordnung
- Zimmer reinigen
- Wäsche waschen, bügeln, einräumen
- Duvet, Kopfkissen, Bett- und Frotteewäsche
- Pflegebett (nur im Haus Bodana)
- Telefonanschluss und Rufanlage
- handhaben der eingehenden Post gemäss individueller Postregelung
- Anlässe und Veranstaltungen
- kleine Flickarbeiten und laufende Wäschebeschriftung
- Kurzeinsätze des Technischen Dienstes
- Haustierpflege
- Radio- und Fernsehkabelanschluss
- Radio- und Fernsehgebühr
- Kabelinternetanschluss
- allgemeine Körperpflegeartikel: Zahnbürste und Zahnpaste sowie Dusch-Shampoo und Körperlotion in Naturkosmetikqualität

## 2 Betreuungstaxe

In der Betreuungstaxe sind Leistungen der Pflegepersonen zusammengefasst, die nicht über die Pflegetaxe abgerechnet werden können. Dazu gehören Wegzeiten zu den Zimmern, zum Essen begleiten, Zimmerservice, Pausen und Besprechungen sowie Angebote, wie Therapeutische Wickel und Bäder, Rhythmische Einreibungen nach Hauschka/Wegman, Atemtherapie, Musiktherapie, Chor, Kunstatelier etc.

## 3 Pflegetaxe

Mit der Pflegetaxe werden Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) verrechnet. Berechnet wird die Zeit, die das Pflegepersonal für Grund- und Behandlungspflege aufwendet. Die öffentliche Hand beteiligt sich seit Einführung der neuen Pflegefinanzierung 2011 massgeblich an den Pflegekosten. Seither schreibt der Kanton den Heimen vor, welche Pflegekosten verrechnet werden dürfen (Normpflegekosten). Diese Vorgaben werden jährlich neu berechnet und sind für alle Heime im Kanton gleich.

### 3.1 Pflegestufe

Für das Einstufen nutzen wir das Pflegeeinstufungssystem RAI (Resident Assessment Instrument). Innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzug klären wir Ihren Pflegebedarf ab. Einmal jährlich gibt es eine Gesamtabklärung, alle sechs Monate eine verkürzte Abklärung. Verändert sich Ihr Zustand, klären wir diesen neu ab. Bei einer vorübergehenden Verschlechterung Ihres Allgemeinzustandes bleibt der zusätzliche Aufwand bis auf zwei Wochen unberücksichtigt.

### 3.2 Beitrag Krankenkasse

Der Bundesrat hat im Juli 2019 entschieden, dass die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die stationäre Pflege in Pflegeheimen per 1. Januar 2020 erhöht werden (von CHF 9.– auf CHF 9.60 pro Pflegestufe; z. B. Pflegestufe 6: 6 x CHF 9.60 = CHF 57.60).

Das Bodana stellt den Beitrag der Krankenkasse an Ihre Pflegekosten direkt der Krankenkasse in Rechnung.

### 3.3 Pflegekostenbeitrag (Beitrag der öffentlichen Hand an Ihre Pflegekosten)

Das Sozialversicherungszentrum (SVZ) Thurgau hat beschlossen den Pflegekostenbeitrag neu direkt an die Pflegeheime auszuzahlen. Deshalb stellt das Bodana den Pflegekostenbeitrag ab dem 1. Januar 2026 dem SVZ Thurgau in Rechnung.

Mit dieser Neuregelung entfällt, dass Sie sich a) für einen Bezug des Pflegekostenbeitrages anmelden und b) dass Sie die Rechnung des Bodana dem SVZ Thurgau einreichen müssen.

Ist Ihr bisheriger Wohnort in einem anderen Kanton, klärt das Bodana die Übernahme des Pflegekostenbeitrages mit Ihrem Wohnkanton und stellt diesen direkt in Rechnung. Berechnung und Auszahlung erfolgen durch den bisherigen Kanton.

### 3.4 Selbstkosten Pflege

Der Selbstkostenbeitrag einer versicherten Person an die Pflege darf maximal 20 % des höchsten Beitrages der OKP betragen (Pflegestufe 12 = CHF 115.20; davon 20 % = CHF 23.00).

### 3.5 Pflegematerial

Im Krankenversicherungsgesetz (KVG) ist die Finanzierung des Pflegematerials seit dem 1. Oktober 2021 neu geregelt. Neu unterscheidet das KVG zwei Gruppen:

- Gruppe A: Pflegematerial, das niemandem zugewiesen werden kann;
- Gruppe B: Pflegematerial, das einer Person zugewiesen werden kann.

Die Kosten für das Pflegematerial der Gruppe A sind in der Pflegetaxe enthalten. Die Kosten für das Pflegematerial der Gruppe B erscheinen auf Ihrer Rechnung und werden Ihnen von der obligatorischen Krankenversicherung bis zu einem im KVG festgelegten Höchstbetrag rückvergütet.

Ungedeckte Kosten können entstehen, wenn der Einkaufspreis eines Produktes über dem zuvor erwähnten Höchstbetrag liegt. Diese Mehrkosten sind gemäss KVG neu von Ihnen zu tragen. Bevor wir Ihnen diese jedoch verrechnen, suchen wir das Gespräch mit Ihnen.

## 4 beim Einzug

### 4.1 Kostenvorschuss

Als Sicherheit benötigen wir vor Einzug einen Kostenvorschuss oder eine Zahlungsgarantie. Sie können im Bodana einziehen, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. Das Bodana verzinst den Kostenvorschuss nicht und zahlt diesen bei Auszug, abzüglich noch nicht bezahlten Leistungen, zurück.

### 4.2 Wäsche beschriften

Für das Wäschebeschriften bei Einzug verrechnen wir eine Pauschale. Späteres Beschriften einzelner Wäschestücke ist in der Pensionstaxe inbegriffen.

## 5 weitere mögliche Kosten

### 5.1 Fahrdienste

Fahrten zum Arzt, zur Ärztin oder zu einer Therapie führen in der Regel die freiwilligen Fahrer/-innen der Spitex oder Mitarbeiter/-innen des Bodana durch. Die Fahrkosten verrechnen wir gemäss Preisliste der Spitex.

Ist es erforderlich, dass Sie ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bodana zum Arzt, zur Ärztin begleitet, verrechnen wir die dafür benötigte Zeit sowie die Fahrkosten.

### 5.2 Getränke / Zimmerservice

Ungesüsstes Mineralwasser, Tee und Kaffee sind in der Pensionstaxe inbegriffen; andere Getränke kosten zusätzlich.

Wenn gesundheitliche Gründe vorliegen, servieren wir die Mahlzeiten im Zimmer; dieser Service ist in der Pensionstaxe inbegriffen. Zimmerservice aus Gründen der Annehmlichkeit verrechnen wir gemäss Preisliste.

### 5.3 Wäsche

Waschen, bügeln, einräumen ist in der Pensionstaxe inbegriffen sowie kleine Flickarbeiten und laufende Wäschebeschriftung. Kosten für chemische Reinigung verrechnen wir weiter.

### 5.4 Telefon, Fernseh und Radio

Das Festnetzabonnement (Swisscom) umfasst unlimitiertes Telefonieren im Schweizer Fest- und Mobilnetz. Anrufe über kostenpflichtige Nummern verrechnen wir ohne Zuschlag weiter.

Aufgrund des Systemswechsels bei Radio- und Fernsehgebühren ist das Bodana seit 1. Januar 2019 als Kollektivhaushalt abgabepflichtig. Dies entbindet Sie als Bewohnerin, als Bewohner von der persönlichen Abgabepflicht bei der Erhebungsstelle Serafe AG.

Das Bodana hat für den Fernseh- und Radiokabelanschluss einen Vertrag mit der KARO AG. Die Gebühren dafür sind in der Pensionstaxe inbegriffen.

### 5.5 Internet / WLAN

In jedem Zimmer ist Internet via Kabel verfügbar und der Anschluss ist in der Pensionstaxe inbegriffen.

Im Bodana gibt es kein kabelfreies Internet (WLAN) zugunsten eines gesunden Wohnraumes. Entsprechend darf im Zimmer auch kein Zimmer-WLAN installiert werden.

### 5.6 ausserordentliche Leistungen und Entsorgungsgebühren

Ausserordentliche Arbeiten, wie z. B. die persönliche Inanspruchnahme des Technischen Dienstes, verrechnen wir nach Aufwand. Entsorgungsgebühren für persönliche Gegenstände gehen zu Ihren Lasten.

## 6 Reduktionen

### 6.1 bei Abwesenheit

Bei Abwesenheit verrechnen wir lediglich die reduzierte Pensionstaxe (keine Pflege- und Betreuungstaxe). Ein- und Austrittstage verrechnen wir voll.

### 6.2 Selbstverpflegung

Haben Sie eine Küche und möchten über einen bestimmten Zeitraum das Morgen- und/oder Nachtessen selber zubereiten, vereinbaren Sie dies mit uns. Dann vergüten wir einen Teil der Lebensmittelkosten.

## 7 beim Auszug

### 7.1 Kündigungsfrist

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit können beide Parteien den Wohnvertrag mit einer Frist von fünf Tagen auf Ende Woche (Freitag) schriftlich künden. Nach der Probezeit kann der Vertrag beiderseits mit einer Frist von einem Monat per Ende des Folgemonats aufgelöst werden. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis zehn Tage nach dem Todestag. Mietvertragsregelungen gemäss OR finden keine Anwendung.

### 7.2 Auszugspauschale

Bei Auszug Verrechnen wir eine Auszugspauschale. Im Todesfall verrechnen wir zusätzlich zur Auszugspauschale die reduzierte Pensionstaxe für zehn weitere Tage. In dieser Zeit kann das Zimmer geräumt werden. Wird das Zimmer in dieser Zeit nicht geräumt, verrechnen wir die reduzierte Pensionstaxe bis und mit Räumungstag.

## 8 Rechnung

Rechnung stellen wir monatlich. Anfangs Monat verrechnen wir die Pensionstaxe für den laufenden Monat und gleichzeitig die Pflege- und Betreuungstaxe sowie die weiteren Kosten des vergangenen Monats.
Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Wird dieser Termin nicht eingehalten, erhalten Sie ein Erinnerungsschreiben und sieben Tage später eine Mahnung (Mahngebühr CHF 20.–, Verzugszins 5 %).

### 8.1 ärztliche Leistungen

Für ärztliche Leistungen stellt Ihnen der Arzt bzw. die Ärztin direkt Rechnung.

### 8.2 Preise

Die Preise richten sich nach den Betriebskosten sowie den Vorgaben des Kantons. Wir geben Ihnen diese schriftlich bekannt.

## 9 Informationen

### 9.1 **Ergänzungsleistungen** (EL)

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo Ihre Renten sowie das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Dies sind keine Sozialhilfegelder, sondern eine Leistung der AHV, auf die Sie Anspruch haben. Möchten Sie Ihre Ergänzungsleistungen berechnen lassen, melden Sie sich bei der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnortes (Website der Ausgleichskassen: www.svztg.ch).

### 9.2 **Hilflosenentschädigung** (HiLo)

Sind Sie auf ein kontinuierliches und aufwendiges Pflegen und Unterstützen angewiesen, können Sie die sog. Hilflosenentschädigung geltend machen. Anspruch haben Sie, wenn der Unterstützungsbedarf mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat. Die HiLo ist ein Beitrag an die Pflege- bzw. Betreuungskosten. Sie ist weder vom Privatvermögen, noch von der AHV/IV-Rentenhöhe abhängig. Bei EL-Bezügerinnen bzw. EL-Bezügern, die im Heim leben, wird die HiLo als Einnahme angerechnet. Für einen Antrag wenden Sie sich an uns.